

Vorlage Nr. II/81/2014
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Erlass eines Ortsgesetzes über den Inklusionsbeirat der Stadt Bremerhaven (OGIBB)

A Problem

Der Magistrat hat am 10.09.2014 (Vorlage V/2/2014 – 1, Nr. 759.), der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung am 02.10.2014 (Vorlage V 6/2014) den Teilhabeplan „Eine Stadt für Alle“ für die Stadt Bremerhaven beschlossen. Im Rahmen einer beratenden Begleitung der Umsetzung und Fortschreibung dieses kommunalen Teilhabeplanes, aber auch zur Unterbreitung weiterer Vorschläge zur Teilhabe ist ein Inklusionsbeirat für Menschen mit Behinderung zu bilden mit dem Ziel, die Benachteiligung der Menschen mit Behinderung zu beseitigen bzw. zu verhindern. Die Aufgaben des Inklusionsbeirates, seine Zusammensetzung, seine Wahl, Amtszeit usw. sind in einem Ortsgesetz zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang muss auch festgelegt werden, welche Stelle innerhalb des Magistrats für die Umsetzung der sich aus dem Ortsgesetz ergebenden Aufgaben des Magistrats (vgl. insbes. § 7 Abs. 4 Entwurf) künftig zuständig sein soll.

B Lösung

Nach Überarbeitung des vom Magistrat am 10.09.2014 (Vorlage V/3/2014, Nr. 760) beschlossenen Entwurfs eines Ortsgesetzes durch das Dezernat V, Amt für Menschen mit Behinderung, und das Dezernat II, Rechts- und Versicherungsamt, liegt nunmehr ein endgültiger Entwurf vor, der die näheren Regelungen zu den oben genannten Punkten enthält. Wegen der Einzelheiten wird auf ihn verwiesen.

Wegen der Sachnähe sollte das Amt für Menschen mit Behinderung mit der Wahrnehmung der sich künftig aus dem Ortsgesetz ergebenden Aufgaben des Magistrats betraut werden.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Höhe der jährlich benötigten finanziellen Mittel für die Arbeit des Inklusionsbeirates ist derzeit noch nicht abschätzbar. Für 2015 sind die Kosten voraussichtlich durch das Budget des Amtes 57 gedeckt. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligung / Abstimmungen

Die Vorlage ist mit dem Amt für Menschen mit Behinderung abgestimmt. Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung wird in seiner nächsten ordentlichen Sitzung beteiligt. Es ist geplant, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, das Ortsgesetz in ihrer Sitzung am 04.12.2014 zu beschließen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgende Beschlüsse:

1. Nach Überarbeitung des vom Magistrat am 10.09.2014 (Vorlage V/3/2014, Nr. 760) beschlossenen Entwurfs eines Ortsgesetzes durch das Dezernat V, Amt für Menschen mit Behinderung, und das Dezernat II, Rechts- und Versicherungsamt, wird der vorgenannte Beschluss aufgehoben.
2. Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den als Anlage vorgelegten Entwurf eines Ortsgesetzes über den Inklusionsbeirat der Stadt Bremerhaven (OGIBB) als Ortsgesetz zu beschließen.
3. Der Magistrat schlägt dem Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung vor, in seiner nächsten ordentlichen Sitzung einen gleichlautenden Beschluss zu fassen.
4. Die Erledigung der Geschäfte des Inklusionsbeirates einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen wird dem Dezernat V, Amt für Menschen mit Behinderung, übertragen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister

Anlage: Entwurf eines Ortsgesetzes über den Inklusionsbeirat der Stadt Bremerhaven (OGIBB)